

Bundesrathsbeschluß

über

die Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom
3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Bellinzona.

(Vom 21. Juli 1891.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Bellinzona nach dem Bericht des Justiz- und Polizeidepartements folgenden Thatbestand gefunden:

A. Betreffend die Gemeinde Bellinzona.

I. Mittelst gedruckten, handschriftlich ausgefüllten Formulars d. d. 5. Februar 1889 verlangte Von Mentlen, Carlo, beim Regierungskommissär, daß auf das Stimmregister dieser Gemeinde für die Großrathswahlen vom 3. März u. A. noch aufgenommen werden:

Christen, Isidoro, fu Antonio, von Andermatt, und
Bernasconi, Elvezio, di Giorgio, von Carona.

Die Munizipalität antwortete darauf:

Bernasconi hat uns gestern die in Abschrift mitfolgende Erklärung übergeben, daß er in Carona auf dem Stimmregister steht, wo er den letzten Sonntag an den Munizipalitätswahlen Theil genommen habe. Er hat uns auch mündlich erklärt, daß er sein dortiges Domizil beizubehalten gedenke. Er hat auch in der That

hier keinen bleibenden Wohnsitz, hat seine Gegenwart auch nicht angezeigt und keinerlei Steuern bezahlt.

Christen ist erst seit dem 16. Dezember 1888 hier, wie seine Aufenthaltskarte vom 19. desselben Monats, für einen halbjährigen Aufenthalt ausgestellt, zeigt.

Mit Dekret vom 12. Februar erklärte der Kommissär:

Christen hat sein Domizil seit mehreren Jahren in Bellinzona, geht nur ein paar Monate im Jahr fort als Kutscher und hat auch schon da gestimmt.

Bernasconi ist in Bellinzona domizilirt, hat in Carona mit Unrecht gestimmt; es liegt nicht in der Willkür des Bürgers, sein Stimmrecht da oder dort auszuüben.

Diese Beiden sind also in Bellinzona einzutragen, der Munizipalität von Carona wird die Streichung von Bernasconi befohlen.

Hiegegen rekurrierte die Munizipalität an den Staatsrath unter Verweisung auf ihre dem Kommissär gemachten Bemerkungen, denen sie beifügte:

Christen. Hier liegt wahrscheinlich ein Irrthum in der Person vor. Der Kommissär spricht von einem Christen, Isidoro, fu Antonio, während der Vater des streitigen Bürgers Antonio, fu Giuseppe Maria, noch am Leben ist und an Abstimmungen Theil genommen hat; der Sohn Isidoro hat nie gestimmt, ist niemals eingeschrieben gewesen, hat nie ein testatico bezahlt, besitzt keine Niederlassungsbewilligung und hält sich nur vorübergehend seit einiger Zeit bei seinem Vater auf, leistet auch seinen Militärdienst im Kanton Uri.

Bernasconi hat in seiner dem Kommissär eingereichten Erklärung ausdrücklich angegeben, daß er in Bellinzona nur vorübergehend Aufenthalt zu nehmen beabsichtige. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1880 soll der Bürger, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, der Munizipalität ein Zeugniß darüber vorweisen, daß er im Besitze des Aktivbürgerrechtes sei. Bernasconi hat das mit Absicht nicht gethan. Er hat seine Familie und seine Hauptinteressen in Carona.

Eine Abschrift dieser Eingabe wurde dem Bundesrathe eingereicht.

Von mentlen entgegnete:

Christen ist in Bellinzona domizilirt seit 1887; wenn er keine Steuern bezahlt hat, so geschah dies, weil man keine von ihm verlangt hat.

Bernasconi. Wenn er der Munizipalität erklärt hat, daß er sein Domizil in Carona beibehalten wolle, hat er Andern das Gegentheil erklärt; daß er im Januar in Carona gestimmt hat, ist unerheblich, da er in der That erst seit wenigen Monaten in Bellinzona domizilirt ist.

Der Staatsrath erklärte:

Christen. Es ist notorisch, daß er in Bellinzona bei seiner Familie domizilirt ist. Diese zahlt regelmäßig die Steuern. Wenn die Munizipalität vergessen hat, von ihm ein testatico zu verlangen, so kann er darunter nicht leiden.

Bernasconi. Er ist seit mehr als 3 Monaten domizilirt in Bellinzona, vgl. Art. 2, lemma 2, des Gesetzes vom 15. Juli 1880, Ziffer 4 in fine des Zirkulars vom 28. Januar 1881.

Demgemäß sind die beiden Genannten einzutragen.

Die Untersuchung des Bundesdelegirten hat Folgendes ergeben:

Christen, Isidor, von Andermatt, Sohn des lebenden Antonio, Kutscher, hat nie Steuern bezahlt, besitzt keine Niederlassungskarte, hält sich immer nur vorübergehend (saltuariamente) in Bellinzona auf. Er kam nach Bellinzona am 16. Dezember 1888, ist unverheiratet.

Bernasconi, Elvezio, di Giorgio, Angestellter in der katholischen Buchhandlung, von Carona, in Bellinzona seit Ende September 1888, unverheiratet, hat bis dahin in Bellinzona keine Steuern bezahlt. Auf die Frage an Bernasconi, warum er sich nicht bei der Munizipalität präsentirt habe, antwortete er, er habe nicht die Absicht, in Bellinzona zu bleiben und wolle daher hier nicht eingeschrieben sein, darum habe er auch 2—3 Wochen vorher in Carona gestimmt.

Nach dem amtlich publizirten Protokoll der Verhandlungen des tessinischen Großen Rathes vom 8. Mai 1889, pag. 230, erklärte in dieser Sitzung auch der Abgeordnete Gabuzzi, daß Christen in Bellinzona nur die bloße Aufenthaltskarte erhalten habe.

II. Mittelst gedruckten, handschriftlich ausgefüllten Formulars, d. d. 5. Februar 1889, verlangte der Gendarmeriekommandant L. Righini beim Kommissär die Aufnahme von Pedrazzi, Giovanni, von Intragna, Sergeant der Kantonalpolizei, stationirt in Bellinzona, und 12 anderen daselbst stationirten Polizeisoldaten, welche hier nicht weiter in Frage kommen.

Die Munizipalität widersetzte sich derselben mit der Bestreitung, daß Pedrazzi in Bellinzona sein Domizil habe, und unter Verweisung auf das Gesetz vom 15. Juli 1880.

Der Regierungskommissär jedoch ordnete die Aufnahme an mit der Begründung, daß dieses Gesetz auf Polizeimannschaften keine Anwendung finde, weil es ihnen nicht möglich sei, ein festes Domizil zu begründen, und ihr Dienst sie auch daran hindere, in ihre Heimat zu gehen, um ihr Stimmrecht auszuüben; ja die Ausübung desselben außerhalb ihres Stationsortes sei ihnen gar nicht zu gestatten.

Hiegegen rekurrierte die Munizipalität an den Staatsrath, indem sie zugleich den Bundesrath um seinen Schutz anrief. Sie legte ihrem Rekurse ein Dekret des Staatsrathes vom 28. Februar 1881 bei, in welchem gesagt wird: „Der Staatsrath hat als allgemeine Regel aufgestellt, daß die Polizeisoldaten ihr Wahlrecht nicht da auszuüben haben, wo sie stationirt sind, sondern in ihrer Heimat, beziehungsweise da, wo sie, wie jeder andere Bürger, ihr dauerndes Domizil aufgeschlagen, mit ihren Familien sich niedergelassen haben, was auch für die Grenzwächter gilt.“

Der Staatsrath bestätigte das Dekret des Kommissärs.

Die Untersuchung des Bundesdelegirten hat ergeben: Pedrazzi, seit einem Jahr in Bellinzona, hat seine Familie in Brissago, hat in Bellinzona nie irgend welche Steuern bezahlt.

III. Mit Eingabe vom 8. März 1889 wandten sich an den Bundeskommissär folgende Bürger:

Egger, Giovanni, von Capolago, Zugführer,
 Meroni, Giov., di Benigno, von Muralto, Eisenbahnangestellter,
 Pfiffner, Anton, di Anton, von Mels (St. Gallen), Eisenbahnangestellter,
 Hofstetter, Jakob, Schriftsetzer,
 Carmine, Paolo, fu Venanzio.

Sie brachten vor, sie haben erst in letzter Stunde zu ihrem Erstaunen erfahren, daß sie nicht auf dem Stimmregister von Bellinzona stehen, wo sie doch domizilirt seien und die Gemeindelasten tragen; sie protestiren gegen ihre Ausschließung.

Meroni fügt ein Zeugniß der Munizipalität von Muralto d. d. 15. Februar bei, wonach er dort nicht auf dem Stimmregister steht.

Die Untersuchung des Bundesdelegirten ergab:

Egger wohnt in Bellinzona seit 3 Jahren und zahlt dort die Steuern; er erklärt, er habe vor 10 bis 11 Monaten die Munizipalität mündlich angefragt, ob er in Bellinzona oder in Capolago zu stimmen habe; es sei ihm geantwortet worden, er sei in Bel-

linzona eingeschrieben. Der Sindaco erklärt, er sei vergessen worden, habe sich dann am 7. oder 8. Februar gemeldet, es sei aber eben zu spät gewesen.

Meroni hat seine Familie in Bellinzona und zahlt da die Steuern, wurde ebenfalls von der Munizipalität vergessen und präsentirte sich erst am 7. oder 8. Februar.

Pfiffner wohnt seit mehr als 3 Jahren in Bellinzona, aber ohne Niederlassungsbewilligung, erschien auf der Munizipalität am 20. Februar; es wurde ihm gesagt, daß es zu spät sei.

Hofstetter, von Utnach, seit einem Jahre mit Niederlassungsbewilligung in Bellinzona wohnhaft, unverheirathet, zahlt dort die Steuern, wurde ebenfalls im Stimmregister vergessen und erschien zu spät bei der Munizipalität, um noch eingeschrieben werden zu können.

Vor dem Bundesdelegirten wurde ferner Beschwerde darüber geführt, daß

Moreri, Carlo, fu Giuseppe, in Bellinzona mit Familie wohnend und daselbst die Steuern zahlend, Sindaco von Signòra, in Bellinzona gestrichen worden sei, weil in Signòra eingeschrieben; sein Sohn aber habe in Bellinzona gestimmt; in Bellinzona seien alle im Auslande domizilirten Bürger eingeschrieben worden, so 6 Familienglieder des apostolischen Vikars Molo, die in Mailand wohnen.

B. Betreffend die Gemeinde Daro.

IV. Am 8. März 1889 reichte Antonioli, Pietro, fu Giuseppe, von Taverne, dem Bundeskommissär eine Protestation ein, welche mit der unter Nr. III erwähnten im Wesentlichen gleichlautend ist.

Nach der Untersuchung des Bundesdelegirten ist Antonioli, Eisenbahnkondukteur, seit Jahren in Daro wohnhaft, war dort immer im Stimmregister eingetragen, stimmte auch daselbst und zahlt dort seine Steuern, wurde aber diesmal von der Munizipalitätskanzlei vergessen und reklamirte erst am Wahltage selbst hiegegen.

C. Betreffend die Gemeinde Lumino.

V. Das kantonale liberale Komite in Lugano übermittelte dem Bundesrathe eine an dasselbe gerichtete Zuschrift, d. d. 4. März 1889, welche sich darüber beschwert, daß 12 mit Namen genannte Bürger in dieser Gemeinde nicht auf das Stimmregister genommen worden seien, obgleich daselbst domizilirt und mit den Steuern vollkommen in Ordnung. Zwei von ihnen, Della Monica, Luigi, und Bronzini, Ernesto, haben schon bei der Wahlverhandlung selbst gegen ihren Ausschluß protestirt.

D. Betreffend den ganzen Wahlkreis.

Auf das Wahlresultat dieses Wahlkreises kann die Entscheidung über die im Obigen behaupteten und bestrittenen Stimmrechte bei dem großen Unterschiede zwischen der Stimmenzahl der Gewählten und derjenigen ihrer Gegenkandidaten von keinem Einflusse sein.

Der Bundesrath zieht in Erwägung:

1. Betreffend Christen. Der Staatsrath des Kantons Tessin hat selbst durch ein Dekret vom nämlichen Tage, an welchem er die Aufnahme Christens in's Stimmregister von Bellinzona verfügte, erklärt, daß die Bürger Seiler und Lutiger in Biasca nicht aufgenommen werden können, weil sie nicht eine Niederlassungsbewilligung, sondern nur eine Aufenthaltskarte verlangt und erhalten haben, und es kann gegen diese Argumentation nichts eingewendet werden. Die durch die Bundesverfassung garantirte Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verlangt aber, daß das gleiche Recht auch gegenüber Christen in Anwendung gebracht werde, und dieser ist daher auf dem Stimmregister von Bellinzona zu streichen.

2. Betreffend Bernasconi. Es steht fest, daß dieser Bürger am Orte seines bisherigen Domizils sich noch nicht vom Stimmregister hat streichen, in Bellinzona noch nicht aufnehmen lassen, an ersterem Orte vielmehr noch an der letzten Abstimmung, kurz vor dem 3. März, Theil genommen hat; der Erklärung der Municipalität, er habe ihr angezeigt, er wolle in Bellinzona nicht bleiben, ist amtlicher Glaube beizumessen, und es steht dem Kommissär und dem Staatsrath nicht an, sie zu bezweifeln; mit ihr steht in Uebereinstimmung, daß Bernasconi in Bellinzona weder Gemeinde- noch Kantonalsteuern bezahlt hat, sie dagegen in Carona bezahlt, da sie am Orte des Domizils bezahlt werden müssen. Er hat nach der Erklärung der Municipalität seine Angehörigen in Carona, während er selbst unverheirathet ist. Es ist daher klar, daß er sein Domizil in der That in Carona beibehalten hat, und er ist demnach in Bellinzona zu streichen.

3. Betreffend Pedrazzi. Davon kann keine Rede sein, daß ein für alle Bürger erlassenes Gesetz von einem Regierungskommissär aus irgend welchen Gründen nach seinem Belieben im einzelnen Fall für nicht anwendbar erklärt werden dürfe. Daß der Polizeisoldat sein wahres Domizil nicht am Orte, wo er stationirt ist, hat, sondern da, wo er seinen Haushalt führt und seine Familie hat, ist von diesseitiger Stelle anläßlich der Rekurse des

Wahlkreises Locarno ausgeführt, übrigens auch vom tessinischen Staatsrathe schon im Jahre 1881 ganz richtig erkannt worden. Bei Pedrazzi ist dieser Ort aber Brissago und nicht Bellinzona, und er ist daher an letzterem Orte zu streichen.

4. Was die Reklamationen betreffend andere vom Kommissär in Bellinzona ausgeschlossene oder aufgenommene Bürger betrifft, so kann auf dieselben nicht eingetreten werden, weil diesfalls nicht vorher der kantonale Instanzenzug durchgemacht, ja nicht einmal an den Regierungskommissär rekurrirt worden ist. Das Nämliche gilt mit Bezug auf die Reklamationen aus den Gemeinden Daro und Lumino.

Demnach hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die Rekurse sind mit Bezug auf die Eintragung der Bürger Christen, Bernasconi und Pedrazzi in das Stimmregister von Bellinzona begründet; im Uebrigen wird auf dieselben nicht eingetreten.

2. Mittheilung an den Staatsrath des Kantons Tessin für sich und zu Handen der betheiligten Behörden und Bürger.

Bern, den 21. Juli 1891.

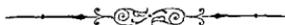
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß über die Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Bellinzona. (Vom 21. Juli 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1891
Date	
Data	
Seite	1160-1166
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 369

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.